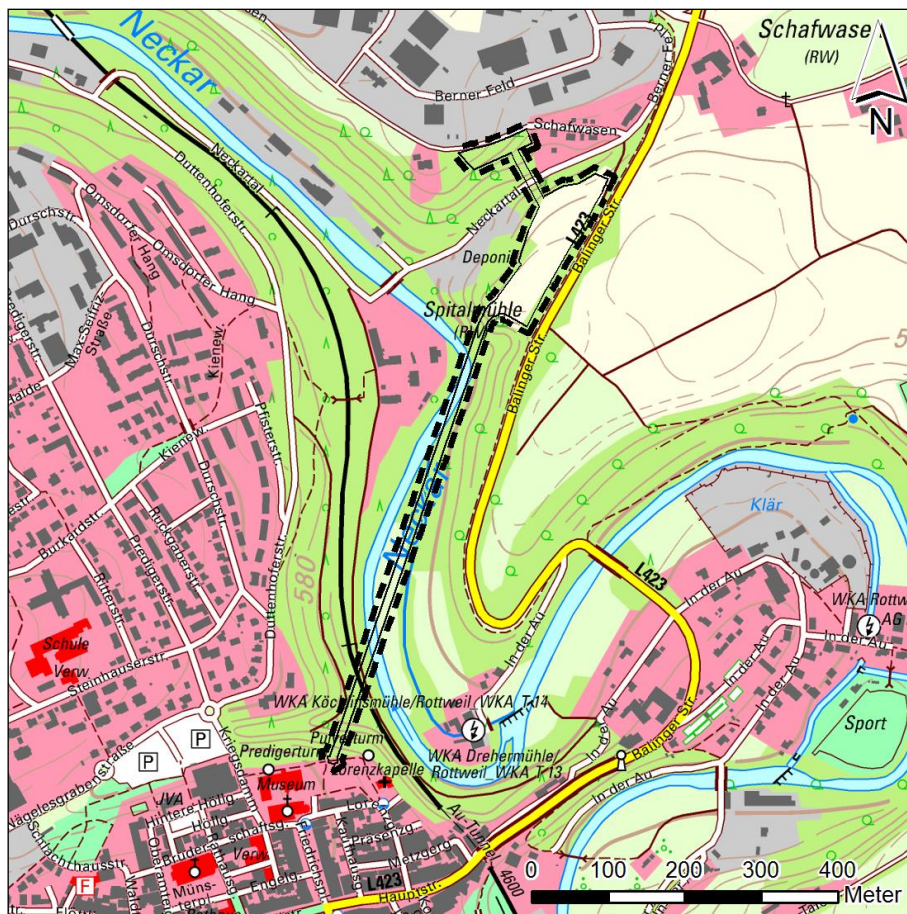


Stadt Rottweil

Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“

Begründung



BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

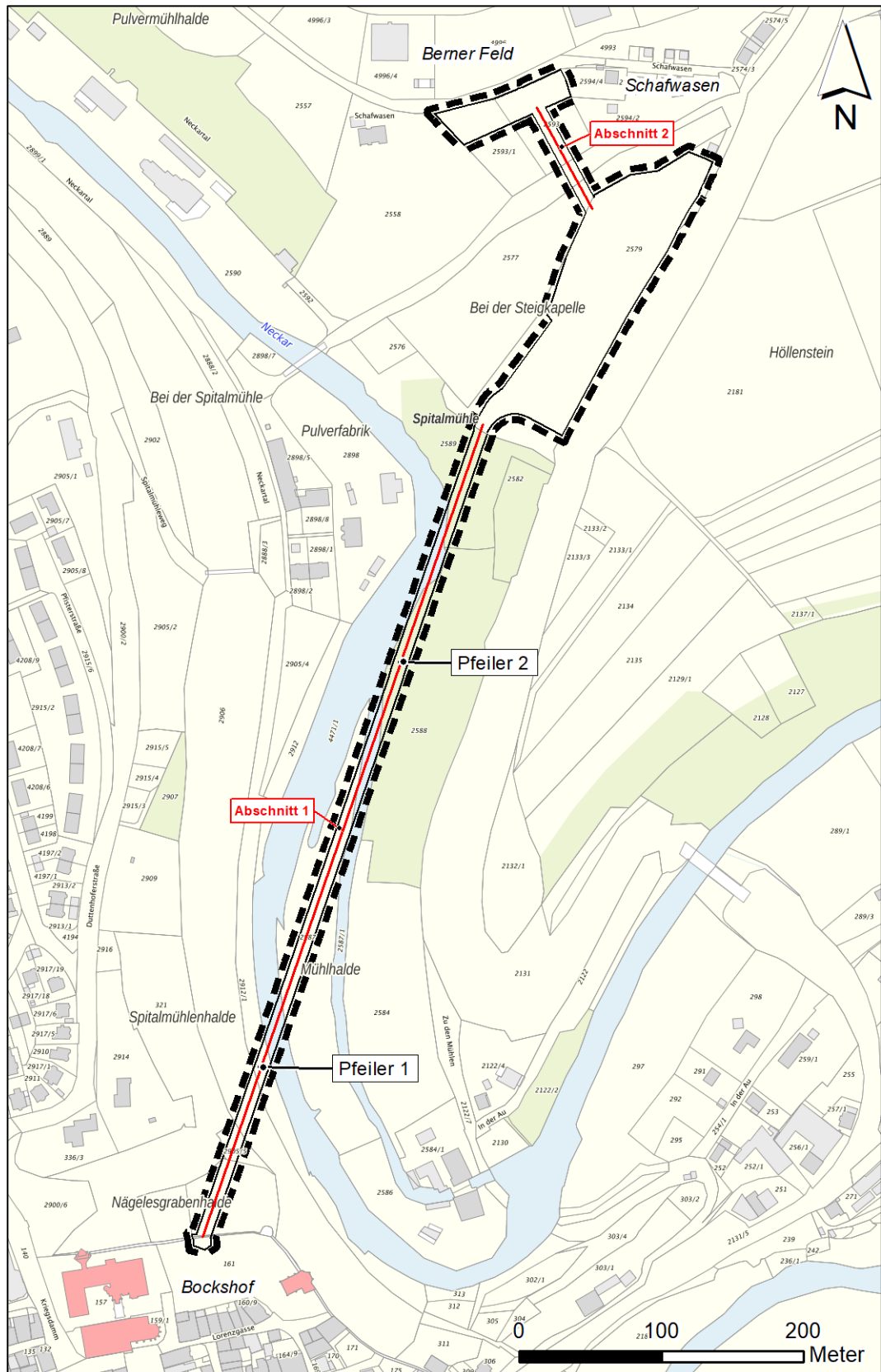
FASSUNG VOM 08. AUGUST 2018

Teil 3 Begründung

Inhalt

I.	Übersichtslageplan.....	3
II.	Verfahren	4
III.	Planerfordernis und Planungsziel.....	4
IV.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	5
IV.1.	Räumliche Lage	5
IV.2.	Größe und Geltungsbereich	6
IV.3.	Vorhandene und angrenzende Bebauungspläne	6
V.	Bestandssituation im Geltungsbereich.....	7
VI.	Bodenordnung	8
VII.	Übergeordnete Planungen	8
VII.1.	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP).....	8
VII.2.	Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (RP)	9
VII.3.	Flächennutzungsplan (FNP).....	10
VII.4.	Landschaftsplan	11
VIII.	Schutzausweisungen.....	11
IX.	Begründung der Planinhalte	13
IX.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
IX.1.1.	Art der baulichen Nutzung.....	13
IX.1.2.	Maß der baulichen Nutzung	13
IX.1.3.	Überbaubare Grundstücksflächen.....	14
IX.1.4.	Verkehrsflächen	14
IX.1.4.1.	Öffentliche Verkehrsflächen.....	14
IX.1.4.2.	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	14
IX.1.5.	Öffentliche Grünflächen.....	15
IX.1.6.	Stellplätze und Garagen.....	15
IX.2.	Örtliche Bauvorschriften	15
IX.3.	Fachplanerische Festsetzungen	15
IX.4.	Erschließung	16
IX.5.	Grünordnung	16
IX.6.	Altlasten.....	16
X.	Verkehrskonzept und Besucherlenkung	16
XI.	Denkmalschutz	21
XII.	Auswirkungen des Vorhabens.....	22
XII.1.	Besucher(-verkehr).....	22
XII.2.	Verkehr	25
XII.3.	Wirtschaft	26
XII.4.	Sonstige Belange	26

I. Übersichtslageplan



II. Verfahren

Der Bebauungsplan „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ ist ein qualifizierter Bebauungsplan, da er i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen sowie örtliche Verkehrsflächen festsetzt.

III. Planerfordernis und Planungsziel

Am 19.03.2017 wurde ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt: „Soll die Stadt Rottweil die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?“ Die Fragestellung wurde mit 71,6 Prozent „Ja“-Stimmen angenommen. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat daraufhin am 28.06.2017 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ aufzustellen.

Die Hängebrücke birgt für die Stadt Rottweil ein großes touristisches Potenzial, da sie die historische Rottweiler Innenstadt mit dem im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen neu errichteten Aufzugstestturm der ThyssenKrupp Elevator AG verbindet und darüber hinaus das naturnahe Neckartal auf eine besondere Art erlebbar macht. Die Planung sieht somit die Verbindung zweier Sehenswürdigkeiten durch die Schaffung einer weiteren Attraktion vor. Durch die Umsetzung des Vorhabens erhofft sich die Stadt Rottweil wertbringende Impulse, insbesondere für Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie setzen zu können.

Die Stadt Rottweil wird darüber hinaus die Landesgartenschau 2028 ausrichten. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stellt die Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt eine wichtige fußläufige Verkehrsverbindung dar.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt geschaffen werden. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es somit, Festsetzungen zu treffen, die für die weiteren Planungsschritte hin zu einer möglichen Baugenehmigung, eine sichere Planungsgrundlage unter bestmöglicher Wahrung der öffentlichen und privaten Belange darstellen.

Um allen betroffenen Parteien eine besondere Möglichkeit der Beteiligung und der Mitgestaltung zu bieten und den Planungsprozess nachvollziehbar und transparent zu gestalten, wurde bereits frühzeitig im Planungsprozess, unmittelbar nach den ersten Gesprächen mit den betroffenen Anliegern, eine Dialoggruppe eingerichtet. Die unter neutraler Moderation der Translake GmbH aus Konstanz geleitete Arbeitsgruppe wurde aus Vertretern aller relevanter Vereinigungen der Rottweiler Stadtgesellschaft, aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, direkt betroffenen Anwohnern, der Schülervertretungen, Mitarbeitern aus der Verwaltung und bis zu 15 zufällig ausgewählten Bürgern zusammengestellt. Im Rahmen von insgesamt drei Sitzungen wurden durch die Dialoggruppe insgesamt 10 Empfehlungen erarbeitet, die am 19.10.2016 dem Gemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung vorgestellt wurden (Vorlagennummer 179/2016). Die vom Gemeinderat wertschätzend zur Kenntnis genommen Empfehlungen flossen bzw. fließen in den weiteren Verfahrensprozess mit ein.

Die von der Dialoggruppe erarbeiteten Anregungen und Vorschläge für einen alternativen Brückenverlauf wurden im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt und einer entsprechenden Prüfung unterzogen. Die weiteren von der Dialoggruppe erarbeiteten Empfehlungen betreffen gestalterische, betriebliche und

organisatorische Aspekte des Vorhabens bzw. des städtischen Gesamtkonzepts und werden im Zuge der örtlichen Bauvorschriften und dem weiteren Verfahren (z.B. nachgelagerte Bau- bzw. Betriebsgenehmigung) zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und ggf. berücksichtigt.

Um den relevanten Belangen in bester Art und Weise gerecht zu werden, wurde basierend auf einer eigens erstellten Besucherprognose, sowohl das Thema Verkehr und Besucherlenkung betrachtet, als auch die zu erwartenden Schallemissionen ermittelt. Die Ergebnisse spiegeln sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans wider. Des Weiteren wurde eine Untersuchung zu möglichen Beeinträchtigungen durch Licht- und Schattenwurf erstellt sowie die Denkmalschutzbelange in Form eines Variantenvergleichs betrachtet.

Bei Erstellung des Bebauungsplans wurden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bereits in großem Umfang berücksichtigt. So liegt bspw. ein umfassendes Maßnahmenkonzept hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

Mit dem Investor werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (i. S. des § 11 BauGB) Regelungen u.a. über die Tragung der Planungskosten dieses Angebotsbebauungsplans und den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens getroffen. Die konkreten Regelungen werden im weiteren Verfahren zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und vertraglich festgehalten.

IV. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

IV.1. Räumliche Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Rottweil im gleichnamigen Landkreis und liegt im nördlichen Teil des Stadtgebiets, zwischen dem „Berner Feld“ im Norden und dem „Bockshof“ als Teil der historischen Innenstadt im Süden.

Der Geltungsbereich überspannt dabei das im Vergleich zur Umgebung ca. 40 Meter tief eingeschnittene Neckartal auf einer Länge von etwas mehr als 600 Metern. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ca. 500 m südlich der Anschlussstelle L 423 an die Bundesstraße 27.

Ca. 450 Meter nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der thyssenkrupp Testturm.

Die Talsohle des Neckartals liegt auf ca. 550 m üNN während die Einstiegspunkte der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich auf einer Höhe von ca. 595 m üNN liegen.

Die Bestandssituation ist ausführlich im Kapitel 4 des Umweltberichts enthalten, auf den hier verwiesen wird.

VI. Bodenordnung

Insgesamt liegen 17 Flurstücke im Geltungsbereich, wobei sich kein Flurstück vollständig im Geltungsbereich befindet. In städtischem Besitz sind hiervon die Flurstücke 161, 161/3, 319, 321, 2578, 2579, 2587, 2587/1, 2588, 2589 und 2912/1.

Daneben sind die Flurstücke 2577, 2905/5, 2906, 4471/1, 2593 und 2593/1 nicht im städtischen Besitz.

Es ist vorgesehen, dass zur Realisierung des Brückenbauvorhabens die Grundstücke der Stadt, über die die Brücke geführt wird, mit Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Vorhabenträgers belastet werden.

[Im weiteren Verfahren ggf. zu ergänzen]

VII. Übergeordnete Planungen

VII.1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Die Ziele der Landesplanung gehen aus dem Landesentwicklungsplan von 2002 hervor. Gemäß der Landesentwicklungsplanung befindet sich die Stadt Rottweil im Verdichtungsraum „Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und weist die Funktion eines Mittelzentrums auf. Daneben ist Rottweil Teil mehrerer Entwicklungsachsen mit Horb am Neckar, Villingen-Schwenningen, Balingen und Tuttlingen.

VII.2. Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (RP)

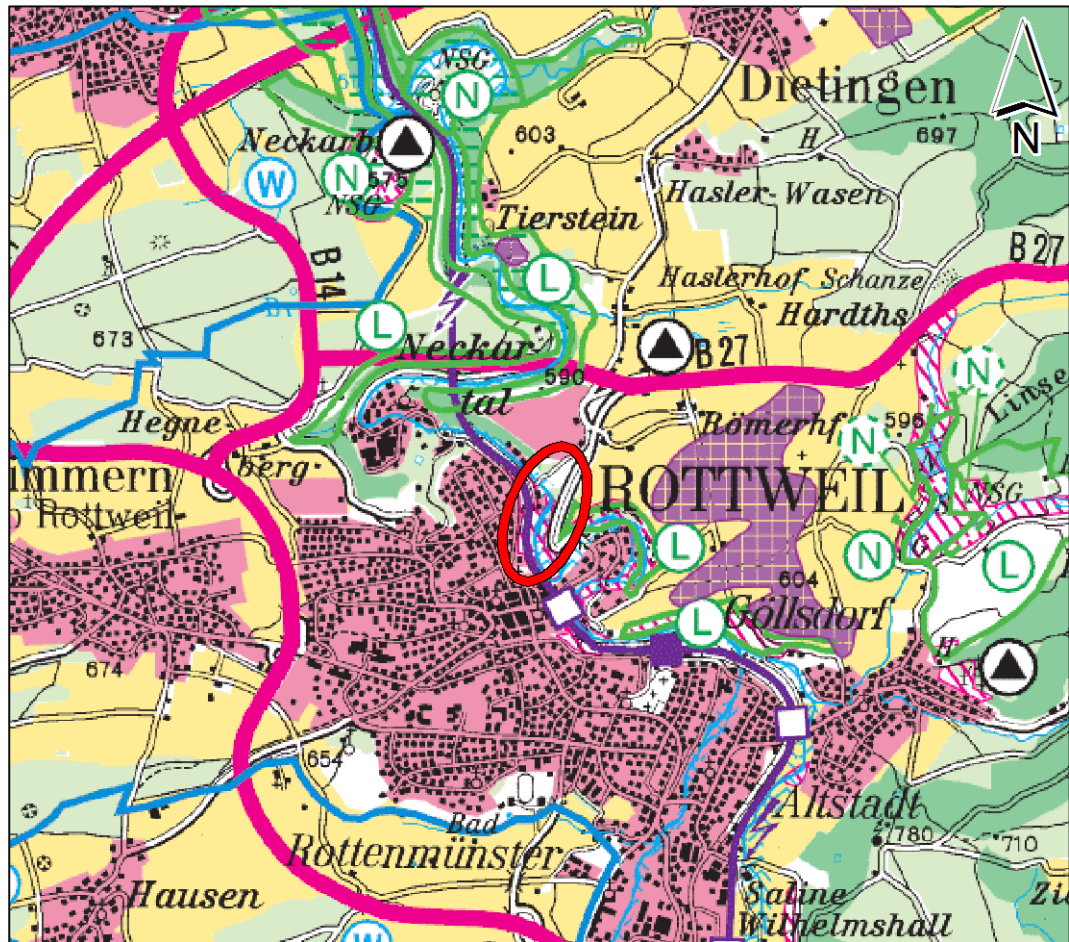


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Im Süden des Geltungsbereichs, im Nahbereich des Neckars erstreckt sich ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Überschwemmungsgebiet.
- Der Geltungsbereich wird im Süden durch eine eingleisige Bahnstrecke gequert.
- Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs (unmittelbar nördlich der Straße „Neckartal“ und südlich des geplanten Aufenthalts- und Wartebereiches) liegen zwei kleinere Flächen, die als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft: Sonstige Waldfläche ausgewiesen sind.
- Der südliche Teil des Geltungsbereichs (Bockshof) ist als Siedlungsfläche ausgewiesen.
- Etwa 180 m östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) im Bereich des Geltungsbereichs ist im Regionalplan nicht erfasst.

Natur- und Landschaftspflege

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan berührt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ gem. Plansatz 3.2.1. Als Ziel ist hierfür u. a. formuliert:

„Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotop, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotop negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“

Die hier genannten schutzbedürftigen Bereiche beziehen sich im vorliegenden Fall auf die ökologisch wertgebenden Bereiche im Neckartal (hier Hangwälder zwischen Epfendorf und Rottweil). Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielkonflikt entsteht, wenn Eingriffe für die erforderlichen Verankerungen an den Brückenwiderlagern punktueller Art sind, nur die unbedingt erforderlichen Flächen hierfür in Anspruch genommen werden sowie bau- und betriebsbedingte Anlagen bzw. deren Auswirkungen die ökologisch wertgebenden Bereiche nicht tangieren bzw. nicht nachhaltig beeinträchtigen. Sonstige zu prüfende naturschutzfachliche Belange bleiben durch diese Einschätzung unberührt und sind mit den Naturschutzfachbehörden zu klären.

Wasserwirtschaft

Des Weiteren überschneiden sich Teile des Geltungsbereichs mit schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft gem. Plansatz 3.2.5. Insbesondere befinden sich die Baufenster für die Brückenpfeiler teilweise auf der Grenze der Überschwemmungsgebiete bzw. innerhalb der HQ₁₀₀-Linie. Hierzu ist folgendes Ziel formuliert:

„Die natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Einzugsgebieten von Donau, Neckar und Rhein sind in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können.“

Aufgrund der geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der randlichen Lage des Brückenpfeiler, dem vorgesehenen Ausgleich des Rückhalteraus und der umweltschonenden, Baustellenerschließung ohne dauerhaft wirkende Eingriffsfolgen (temporären Verdolung des Triebwerkskanal, Verzicht auf Anlage eines Wirtschaftsweges) kann eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses, der Höhe des Wasserstandes, der Hochwasserrückhaltung sowie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheits- oder Sachschäden infolge der Vorhabensrealisierung sicher ausgeschlossen werden. Das ökologische Risiko wird für das Oberflächenwasser als gering bewertet.

Eine detaillierte Darstellung der zu erwartenden Wirkungen ist dem Umweltbericht im Kapitel 4.3 (S. 37 ff) zu entnehmen.

VII.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2012, rechtswirksam seit 27.12.2001 mit 1. Änderung wirksam seit 16.12.2014, 2. Änderung wirksam seit 10.01.2006 und der 4. Änderung wirksam seit 25.07.2017 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist der Geltungsbereich in weiten Teilen als Flächen des Waldes und der Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren befinden sich Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen und eine Fläche für Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Bebauungsplan kann damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren als punktuelle 17. Änderung geändert. Der TOP für den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung für das notwendige punktuelle Änderungsverfahren ist auf die nächste Gemeinsame Ausschusssitzung im Dezember 2018 terminiert.

Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan in der Neuaufstellung. Im Zuge des Verfahrens für den Flächennutzungsplan 2030 erhalten laufende Änderungsverfahren lediglich eine Kennzeichnung und sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung, sondern werden im Zuge des jeweiligen Einzelverfahrens bearbeitet.

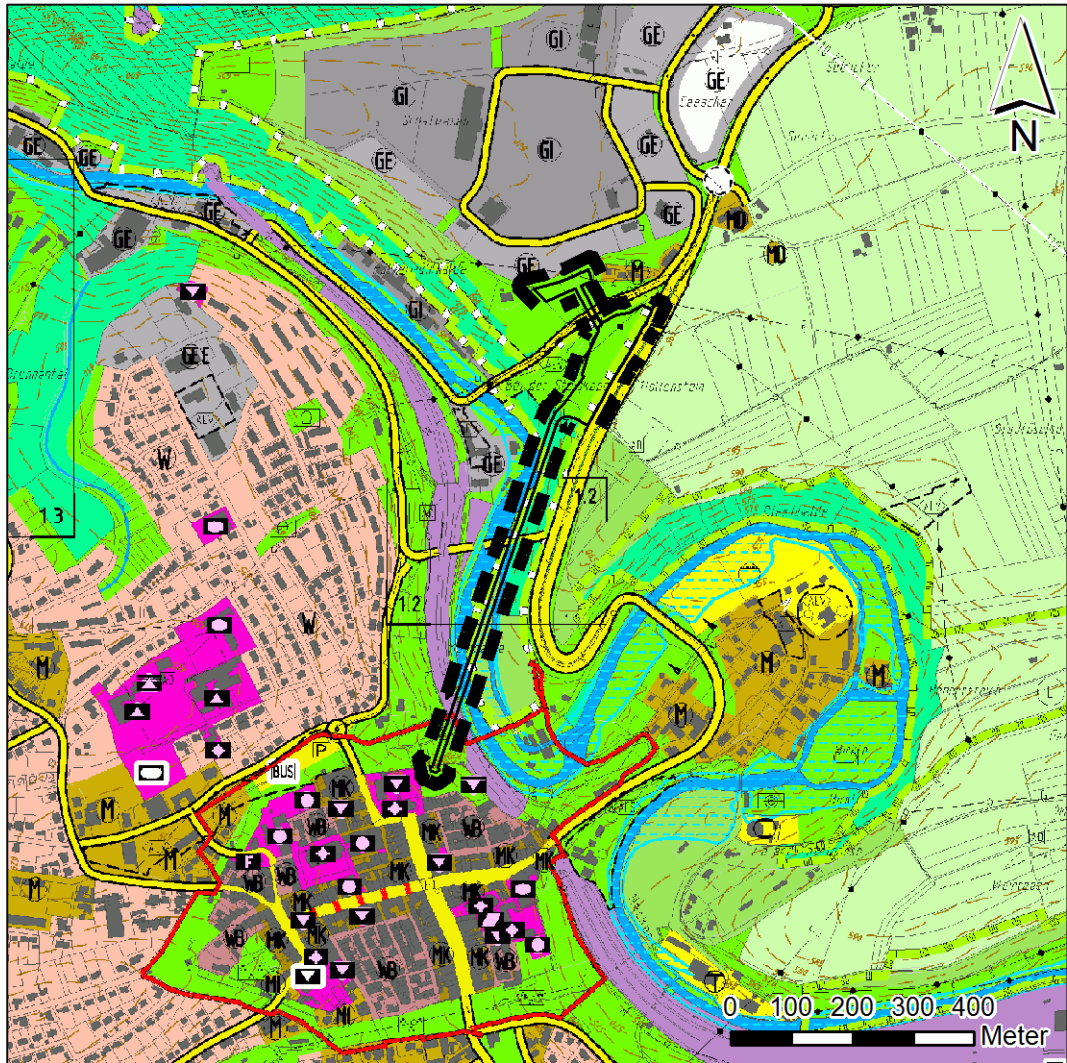


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

VII.4. Landschaftsplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil schreibt parallel den Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 fort. Die Fortschreibung 2030 ist mit Stand zum 05.04.2018 in der Phase der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Im dazugehörigen Zielkonzept III-1 sind im Geltungsbereich unter anderem Flächen für den Erhalt und die Sicherung bzw. Entwicklung von i) grundwasserbeeinflussenden Böden, ii) Retentionsräumen (HQ₁₀₀-Bereiche) und iii) von Auenwäldern vorgesehen. Das Zielkonzept III-2 sieht zudem die Erhaltung bzw. Schaffung einer zusammenhängenden Struktur innerörtlicher Grünflächen bzw. Grünzüge vor.

VIII. Schutzausweisungen

Landschafts- und Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (3.25.002). Die Stadt Rottweil stellt daher einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften. Für diesen Antrag wird eine ausführliche Begründung vorgelegt (Grossmann Umweltplanung, 2018). Die entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der LSG-Verordnung werden durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf ein Mindestmaß reduziert. Für das Vorhaben besteht das erforderliche öffentliche Interesse, welches eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ermöglicht. Die Details sind der Begründung zum Antrag auf Befreiung zu entnehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Darüber hinaus befinden sich Teile des nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützten Biotops „Neckar bei Rottweil“ (178173250310) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die überbaubaren Flächen befinden sich jedoch außerhalb der Umgrenzung des Biotops. Eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops ist nicht zu erwarten.

Wasserrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich zudem das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Neckar / Aistaig-Lauffen“ (520.325.000.070).

Gemäß den „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ des § 78 Wasserhaushaltsgesetz ist u. a. die Ausweisung von neuen Baugebieten (1) in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Das Vorhaben erfüllt jedoch alle Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung. Der Nachweis hierfür ist dem Umweltbericht im Kapitel 4.3 (S. 41 ff) zu entnehmen.

Denkmalschutz

Die Stadt Rottweil verfügt über eine als Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützte historische Innenstadt. Insgesamt sind ca. 570 Bau- und Kunstdenkmale erfasst, wovon ca. 107 als Denkmale besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW im Denkmalbuch eingetragen sind.

Abschnitt 1 endet im Süden innerhalb der nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützten Gesamtanlage im Bereich des sogenannten Bockshofes. In diesem Bereich des Bebauungsplangebiets sind zudem in Form der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit) und der Grünanlage des Bockshofs zwei weitere nach § 2 DSchG geschützte Denkmale und Sachgesamtheiten vorhanden. In der nahen Umgebung des Vorhabengebiets, im direkten Blickfeld der geplanten Fußgänger-Hängebrücke befinden sich des Weiteren folgende gem. § 12 DSchG geschützte, eingetragene Denkmale (Denkmale besonderer Bedeutung):

- Lorenzgasse 3, 7, 9, 15
- Lorenzgasse 8 (Jugendherberge)
- Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle)
- Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)
- Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)
- In der Au 128 (Drehersmühle)

Bezüglich der Betrachtung des Denkmalschutzes siehe Kapitel XI (S. 21).

IX. Begründung der Planinhalte

IX.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Durch die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich werden andere Nutzungen am Boden räumlich überlagert. Hierbei handelt es sich einerseits um bestehende Nutzungen, die weiterhin zulässig sind sowie um Nutzungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsfläche stehen. Um dies insbesondere im zeichnerischen Teil zu verdeutlichen, wurde eine schichtweise Darstellung gewählt.

IX.1.1. Art der baulichen Nutzung Sondergebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zwei Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt, die jeweils der Unterbringung eines Brückenpfeilers bzw. Pylons dienen. Die Pfeiler bzw. Pylone tragen den eigentlichen Brückenkörper für die Unterbringung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, welche sich entsprechend in höherer Lage befindet.

Mischgebiet

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs schließt sich ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO an, in dem nur die Errichtung von Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden sowie sonstigen Gewerbebetrieben mit geringem Störungspotential zulässig ist. Die zulässigen Nutzungen entsprechen dem angrenzenden rechtsgültigen Bebauungsplan RW 220-90 „Industriegebiet Berner Feld“ vom 17.01.1996.

Dieses zusätzliche und von der Realisierung des Hängebrücken-Vorhabens unabhängige Mischgebiet soll die Nutzung des bislang brach liegenden Grundstückstreifens entlang des südlichen Teils der Schafwasen im nördlichen Plangebiet ermöglichen und an das bestehende Mischgebiet innerhalb des Bebauungsplans RW220-90 „Industriegebiet Berner Feld“ im Bereich des „Schafwasen“ anschließen.

Städtebauliche Gründe für das Mischgebiet ergeben sich aus der Schließung der Lücke / Arrondierung zwischen der Bebauung am „Schafwasen“ im Osten sowie dem westlich gelegenen Wohnhaus im Außenbereich. Das Siedlungsband entlang der Schafwasen-Straße wird hierdurch durchgängig.

IX.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im MI werden inhaltlich an die der umliegenden Bebauung angepasst. Die Firsthöhe (FH) wird daher auf 10,0 Meter ² festgelegt und die Grundfläche (GRZ) mit dem Wert 0,4 begrenzt.

In den Sondergebieten „Pfeiler 1“ und „Pfeiler 2“ werden für die Brückenkonstruktion lediglich die Oberkante (OK) sowie die (überirdische) Grundfläche (GR) für die im Tal befindlichen Pfeiler bzw. Pylone festgesetzt.

Da sich die Grundfläche der Fundamente wesentlich von der oberirdischen Grundfläche der Pfeiler unterscheidet, dürfen die Fundamente die Baugrenze unterirdisch überschreiten.

² Bezugshöhe ist die über den Querschnitt des Gebäudes gemittelte Geländehöhe ü NN

IX.1.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt und auf die Ziele der Planung abgestimmt.

Baufenster im Mischgebiet

Die im Mischgebiet zulässigen Gebäude sind innerhalb der hier ausgewiesenen Baufenster zu errichten.

Baufenster auf der öffentlichen Grünfläche (Flst.Nr. 2579)

Das Baufenster dient der Errichtung eines Gebäudes für die Unterbringung von Kasse, Kiosk, Toiletten und technischer Infrastruktur. Es wurde von der Größe und Lage so gewählt, dass es dem Ziel und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, in dem es sich befindet, nicht widerspricht bzw. eine mögliche Beeinträchtigung weitestgehend vermindert.

Das Gebäude fügt sich in die geplanten grünordnerischen Maßnahmen ein. Für die aus dem Berner Feld kommenden Besucher ist das Gebäude an dieser Stelle zwar immer noch sichtbar, wird jedoch als untergeordnet wahrgenommen und stört somit nicht die Wahrnehmung der Landschaft. Zudem ist die Wahl des Standorts Teil des Grünordnungskonzepts für die Parkanlage (siehe Umweltbericht S. 66 f.).

Baufenster in den Sonstigen Sondergebieten „Pfeiler 1“ und „Pfeiler 2“

Durch die Festsetzung von Baugrenzen entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ (aber unterhalb dieser auf Geländehöhe) erfolgt eine Steuerung der Pfeilerstandorte für die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich geplante Brücke. Eine Steuerung ist aus städtebaulicher Sicht erforderlich. Um die Gesamtlänge überbrücken zu können, sind aus technischer Sicht mindestens zwei Pfeiler notwendig. Für den Standort des Pfeiler 1 sind aufgrund der Bahnfläche, des bestehenden Wegs im Neckartal sowie der Wasserfläche des Neckars keine sinnvollen Alternativen vorhanden.

Die möglichen Standorte für den Pfeiler 2 werden aus städtebaulicher Sicht durch die HQ₁₀₀-Linie bzw. den Verlauf des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (ÜSG) eingeschränkt. Der Pfeiler soll so realisiert werden, dass eine Absenkung der Abflussleistung des Neckars verhindert bzw. minimiert wird.

IX.1.4. Verkehrsflächen

IX.1.4.1. Öffentliche Verkehrsflächen

Im Plangebiet befinden sich zwei öffentliche Verkehrsflächen, die von der Planung berücksichtigt wurden, deren Status oder Funktion von diesem Bebauungsplan aber unberührt bleiben. Dabei handelt es sich um einen Wirtschaftsweg zwischen Bockshof und Neckar sowie um die Straße „Neckartal“. Über beiden wird jeweils eine Brückenkonstruktion in ausreichender Höhe verlaufen.

IX.1.4.2. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Der Fußgängerbereich beginnt im Bockshof und führt über den Abschnitt 1 in das Gebiet „Bei der Steigkapelle“. Zwischen diesem und dem „Berner Feld“ befindet sich der Abschnitt 2 der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Die Höhenlage beider Verkehrsflächen wird in der Planzeichnung mit einer Mindest- und Maximalhöhe kenntlich gemacht. Dadurch entsteht ein Höhenkorridor,

in dem sich die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich jeweils befindet bzw. befinden darf. Dieser Höhenkorridor trägt dem Umstand Rechnung, dass die für die Verkehrsflächen zu errichtenden Brückenkörper unterschiedlich konzipiert sein können, z.B. als Hängebrücke, und sich ggf. in der Höhenlage technisch bedingt verändert. Eine punktgenaue Festsetzung daher nicht sachgerecht. Die Festsetzung der Mindest- und Maximalhöhe gewährleistet, dass einerseits die erforderlichen Durchfahrtshöhen unter den Brückenbauwerken eingehalten werden³, andererseits die umliegende Landschaft nicht unmaßstäblich von technischen Bauwerken überragt wird.

Öffentlicher Parkplatz für Menschen mit Behinderung

Am Rande der von der Neckartal südwärts kommenden Sackgasse im nordöstlichen Plangebiet sollen drei Parkplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

IX.1.5. Öffentliche Grünflächen

Im Bereich „Bei der Steigkapelle“ wird eine Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese dient als Aufenthalts- und Pufferfläche für Besucher und soll durch lockere Bepflanzung einen parkartigen Charakter annehmen. Dies und die Einbindung in die Landschaft wird durch grünordnerische Maßnahmen (Pflanzgebote 1, 2 und 3) gewährleistet.

Die Öffentliche Grünfläche dient daneben auch der Unterbringung des erforderlichen Gebäudes für Kasse, Kiosk, sanitäre Anlagen und technische Infrastruktur. Darüber hinaus wird durch die festgesetzten Pflanzgebote (insbesondere PFG 3 Entwicklung eines Waldmeister-Buchen-Waldes) ein erheblicher Teil der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensation geleistet.

IX.1.6. Stellplätze und Garagen

Grundsätzlich sind Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO in allen Baugebieten zulässig. Da diese in den beiden Sonstigen Sondergebieten „Pfeiler 1“ und „Pfeiler 2“ nicht vorgesehen sind, schließt die textliche Festsetzung Nr. 4 diese aus.

IX.2. Örtliche Bauvorschriften

Die für das MI festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sind an das angrenzende MI innerhalb des Bebauungsplans RW 220-90 „Industriegebiet Berner Feld“ angelehnt.

Die Bauvorschriften für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich ergeben sich aus Gründen des Landschafts- und Denkmalschutzes.

IX.3. Fachplanerische Festsetzungen

Im Plangebiet befindet sich eine Bahnanlage, die vom südlichen Brückenabschnitt überquert wird. Für die Querung des Bahngeländes durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich muss eine Vereinbarung gem. Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen werden.

³ 20 m im Falle der Bahnanlage, 6 m im Falle der Verkehrsfläche

IX.4. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Im Falle des Mischgebiets erfolgt die verkehrliche Erschließung über den „Schafwasen“ bzw. das bereits erschlossene Gewerbegebiet innerhalb des Bebauungsplans „Industriegebiet Berner Feld“.

Die öffentliche Grünfläche wird über den bestehenden und ggf. auszubauenden Feldweg vom nördlich gelegenen Schafwasen erschlossen.

Im Bereich der historischen Innenstadt (Bockshof) erfolgt die verkehrliche Zuwegung über die Lorenzgasse.

Fußläufige Erschließung

Sowohl das MI, die öffentliche Grünfläche als auch der Bereich „Bockshof“ sind über vorhandene Wege fußläufig zu erreichen. Im Norden des Plangebiets sind dies der Schafwasen, der Feldweg in Richtung „Steigkapelle“, welcher auch die Parkplätze für Menschen mit Behinderung erschließt als auch der parallel zur Balingen Straße verlaufende Fuß- und Radweg.

Auf Seite der historischen Innenstadt ist der Bockshof von Norden, Westen und Südwesten über bestehende Wege fußläufig erreichbar. Das Flurstück 157, auf dem sich das Dominikanermuseum befindet, ist zwar im Besitz des Landes Baden-Württemberg, die Stadt Rottweil verfügt jedoch über ein Wegerecht auf diesem Grundstück.

Versorgung und technische Erschließung

Die öffentliche Grünfläche im Bereich der Steigkapelle hat Anschluss an die alte „Balingen Straße“. Hier sind Anschlussmöglichkeiten für das geplante Gebäude auf der Parkanlage vorhanden, die für die erforderliche technische Infrastruktur genutzt werden können.

Auch Im Bereich „Bockshof“ sind sowohl über die Lorenzgasse als auch auf Seiten des Dominikanermuseums Anschlussmöglichkeiten für die technische Erschließung vorhanden.

IX.5. Grünordnung

Der Grünordnungsplan befindet sich im Umweltbericht auf S. 65 ff

IX.6. Altlasten

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sind Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Auf die Kapitel 4.2.2 und 5.6 des Umweltberichts (Grossmann Umweltplanung, 2018) wird verwiesen.

X. Verkehrskonzept und Besucherlenkung

Grundannahme aus der Besucherprognose

Laut Besucherprognose [1] ist im „realistischen Szenario“ mit ca. 120.600 Besuchern pro Jahr zu rechnen. Das Nachfragepotential speist sich zu ca. 70 % aus Besuchern der Hängebrücke und / oder des Testturms. Die verbleibenden 30 % sind Tagestouristen der Stadt Rottweil. Es gilt daher die vereinfachte Annahme, dass ca. 30 % des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Bereich der Innenstadt parken. Der PKW-Parkplatz mit der größten Frequentierung ist hier mit hoher

Wahrscheinlichkeit der „Nägelesgraben“. Für diese Besuchergruppe der Tages-touristen, welche die Hängebrücke nutzen, wird angenommen, dass sich der über-wiegende Teil über die Lorenzgasse in Richtung Bockshof bewegt.

Für die verbleibenden ca. 70 % wird angenommen, dass der MIV die im Berner Feld angebotenen PKW-Parkplätze nutzt.

Bockshof und Dominikanermuseum

Einrichtungen zum Ticket-Erwerb (Automat) sowie zur Besucherinformation wer-den zur Entlastung des Bockshofs an der dem Neckartal zugewandten Seite des Dominikanermuseums, im Bereich des „Taubenturms“ angesiedelt. Hier können auch Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden. Von dort aus, erfolgt die Besucher-lenkung zum Brückeneinstieg über die vorhandene Treppe.

Ein barrierefreier Zugang zum Brückeneinstieg ist über vorhandene Wege inner-halb des Bockshofs ebenfalls gegeben, wenngleich die Feinkiesdecke des Wegs derzeit nur eingeschränkt mit Rollstühlen befahrbar ist.

Am südlichen Brückenkopf im Bereich des Bockshofs erfolgt die Besucherlenkung über die bestehenden Fußwege in Richtung „Kriegsdamm“, „Friedrichsplatz“ und „Lorenzgasse“. Ankommende Besucher⁴ aus Richtung des „Berner Felds“ werden durch Beschilderung über den „Pulverturm“ und die „Lorenzkapelle“ in Richtung historischer Innenstadt geleitet. Dies dient der Entlastung des Bockshofs sowie der Anlieger in der Lorenzgasse 3 – 5.

Vom „Berner Feld“ zurückkehrende Tagestouristen werden ebenfalls mittels Be-schilderung in Richtung des PKW-Parkplatzes am Nägelesgraben geleitet. Hierfür steht in der Hauptsache der vorhandene (derzeit noch private) Fußweg zwischen Nägelesgraben und Dominikanermuseum zur Verfügung.

⁴ aus der Gruppe der Besucher des Testturms und / oder der Hängebrücke

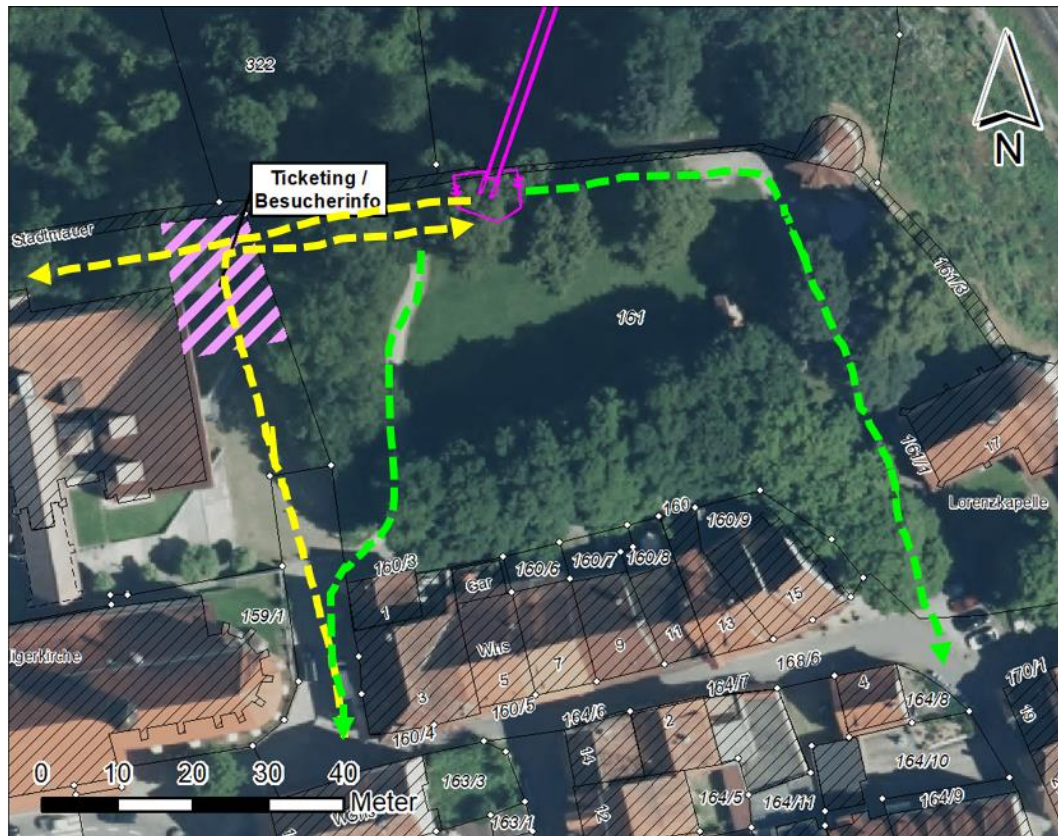


Abbildung 2: Ticketing und Besucherinfo im Bereich des „Taubenturms“; Gelb: Tagestouristen⁵; Grün: Besucher von Testturm & Hängebrücke⁶

Fahrradstellplätze

Ob und an welcher Stelle im Umfeld des Dominikanermuseums Fahrradstellplätze bereitgestellt werden können wird im Laufe des Verfahrens noch geklärt. Ein potentieller Standort befindet sich östlich der Predigerkirche an einer Betonmauer randlich der Lorenzgasse (siehe nachfolgende Abbildung).

⁵ Hängebrücke lediglich als Nebennutzung; Besuchsabfolge *Innenstadt – Hängebrücke – Innenstadt*

⁶ Besuchsabfolge: *Berner Feld – Innenstadt – Berner Feld*



Abbildung 4: Entwurf Parkplatz im Berner Feld nordwestlich des Schafwasens (IGV Sauter)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sollen innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 2479, direkt angrenzend an die bestehende Versorgungsfläche (Elektrizität)⁷ und die „alte Bundesstraße“ realisiert werden.

In einem mittelfristig geplanten zweiten Bauabschnitt soll eine direkte Verbindung mittels (Steg-)Brücke von der „Steigkapelle“ über die „Neckartalstraße“ zum „Schafwasen“ entstehen. Bis zur Realisierung dieses zweiten Bauabschnitts erfolgt die Lenkung der Fußgänger vom Parkplatz auf dem Flurstück 4996 in Richtung des Brückeneinstiegs bei der „Steigkapelle“ über bestehende Wege.

Angedacht ist zudem die Herstellung eines neuen Fußwegs vom Parkplatz auf dem Flst. Nr. 4996 nördlich der Wohngebäude im Schafwasen in Richtung Osten bis zur alten Balinger Straße (siehe Abbildung 5).

⁷ Flurstück 2579/1 außerhalb des Geltungsbereichs

- eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal,
- eine sich aus Geschichte, Funktion oder/und architektonischem Konzept des Kulturdenkmals ergebende Raumwirksamkeit,
- eine Konkurrenzwirkung des Brückenbauwerks, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter beeinträchtigt.

Bezüglich des Standorts für den Brückeneinstieg auf der Seite der historischen Innenstadt wurden vier Varianten vertieft geprüft:

1. Standort für den Brückenkopf beim „Taubenturm“ nordöstlich des Dominikanermuseums
2. Startpunkt am „Kriegsdamm“ mit Zuführung der Fußgänger über einen separaten Steg vor der Stadtmauer auf eine Plattform vor dem Bockshof
3. Startpunkt südöstlich des Bockshofs bei der „Liederhalle“
4. Startpunkt im Bockshof

Auf der Grundlage des aktuellen Planstands der Fußgänger-Hängebrücke (kts Innovations GmbH) wurden insgesamt 18 fotorealistische Visualisierungen des geplanten Bauwerks für die oben genannten vier Varianten erstellt. Auf dieser Grundlage konnte eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigung erfolgen (siehe „Variantenvergleich mittels fotorealistischer Visualisierungen“).

Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden: Bei Realisierung des geplanten Projektes ergeben sich voraussichtlich Beeinträchtigungen sowohl für Denkmale nach § 2 DSchG, eingetragene Denkmale nach § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung) sowie die Gesamtanlage gem. § 19 DSchG. Die Beeinträchtigungen bleiben dabei unter der Schwelle der Erheblichkeit.

[Im weiteren Verfahren zu ergänzen]

XII. Auswirkungen des Vorhabens

XII.1. Besucher(-verkehr)

Zur Ermittlung der zu erwartenden Besucherzahlen einer Fußgänger-Hängebrücke wurde die iq-Projektgesellschaft in München mit einer Besucherprognose beauftragt.⁸ Diese enthält eine Vorhabenbeschreibung (Stand August 2017) mit Standortanalyse, eine Abgrenzung des Einzugsgebietes und Abschätzung des Nachfrage- und Besucherpotentials sowie Besucherprognose.

Auf Grundlage verfügbarer Informationen zu vergleichbaren touristisch genutzten Hängebrücken sowie vorliegenden Gutachten zum Standort Rottweil im Zusammenhang mit Daten verschiedener statistischer Landesämter wurden drei Szenarien der zu erwartenden Besucherzahlen entworfen.

„Aufgrund der Lage und der verbindenden Funktion zwischen diesen beiden touristischen Attraktionen der Stadt Rottweil, der Länge der Hängebrücke von ca. 600 m und der Streckenführung mit einem attraktiven Ausblick von der Brücke auf das Neckartal und auf die Silhouette der historischen Innenstadt, verfügt die geplante Hängebrücke über Potenzial, sich zu einer eigenständigen touristischen Attraktion zu entwickeln.“

⁸ iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil,“ München, 2017.

Die für drei unterschiedliche Szenarien erstellte Besucherprognose kommt für den Fall, dass sich die Hängebrücke durch die Vermarktung als eine der längsten Hängebrücken Europas zu einem attraktiven, eigenständigen Ausflugsziel für Tages-touristen und Urlauber aus der Region entwickelt, welches auch eine hohe Attraktivität für Kopplungsbesuche durch Gäste anderer touristischer Angebote der Stadt Rottweil aufweist, auf ca. 200.000 Besucher pro Jahr (Szenario 1: optimistisches Szenario). Unter der Annahme, dass die Hängebrücke nicht mit einem überregional ausstrahlenden Alleinstellungsmerkmal am Markt positioniert werden kann und lediglich Bestandteil eines attraktiven Gesamtensembles aus Testturm, Hängebrücke und historischer Innenstadt der ältesten Stadt Baden-Württembergs besteht, sind als Ergebnis der Prognose ca. 120.000 Hängebrückenbesucher pro Jahr zu erwarten (Szenario 2: realistisches Szenario).

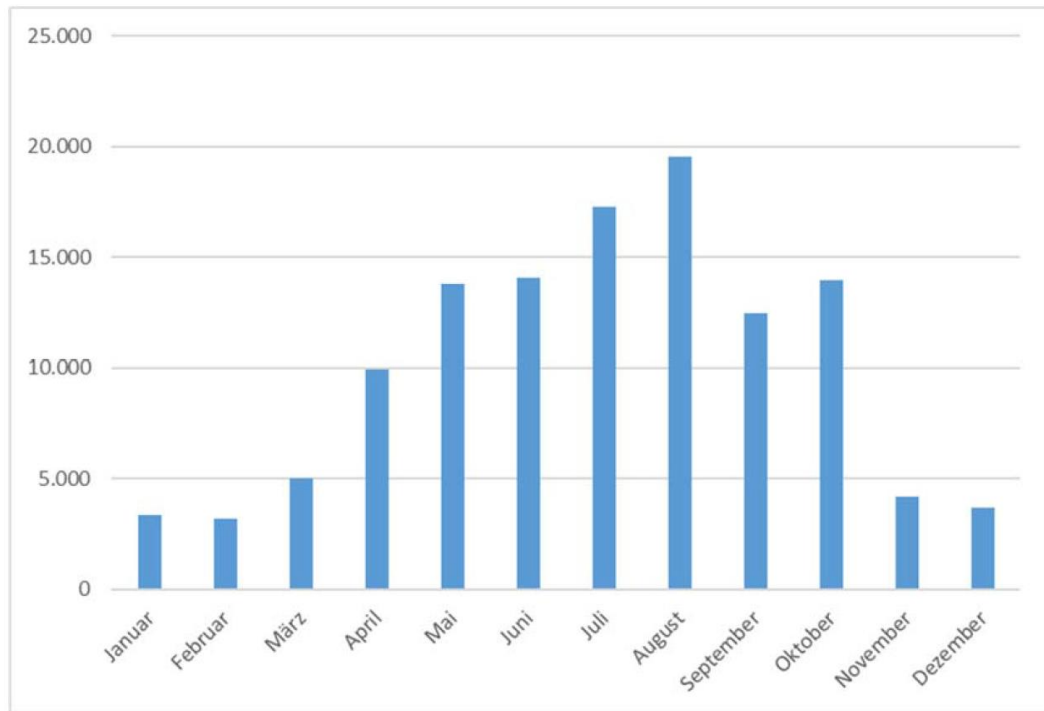
Im Jahresgang werden die Spitzen der Besucherzahlen für die Sommermonate Juni bis August zu erwarten sein. Im Wochenverlauf werden die meisten Besucher voraussichtlich an Wochenenden und Feiertagen kommen, da an diesen Tagen der Großteil aller Tagesausflüge durchgeführt wird und außerdem der Testturm als wesentlicher Spender von Kopplungsbesuchern nur an Wochenenden und Feiertagen für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die ermittelten Werte für die Besucherzahl an Spitzentagen liegen für das Szenario 1 mit ca. 3.300 Besuchern pro Tag und ca. 2.000 Personen für Szenario 2 in einem Bereich, der auch bei bereits länger erfolgreich am Markt etablierten Hängebrücken, wie z.B. der highline 179 und dem Raiffeisen Skywalk festzustellen sind.

Als realistisch wird das Szenario 2 ⁹ angesehen. Die prognostizierten Besucherzahlen nach Tagestypen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Tabelle 1: Besucherprognose für Szenario 2 nach Tagestypen

	Besucher pro Tag	Gewichtung	Anzahl Tage	Besucher pro Jahr
Spitzentage	1.982	6,0	5	9.912
gute Wochenendtage	1.322	4,0	19	25.111
normale Wochenendtage/ gute Wochentage	661	2,0	29	19.164
normale Tage	330	1,0	140	46.258
schlechte Tage	178	0,5	100	17.776
sehr schlechte Tage	33	0,1	72	2.379
Gesamt			365	120.600

⁹ Hängebrücke als Teil eines touristisch attraktiven Ensembles ohne eigenen Superlativ



Quelle: eigene Berechnungen

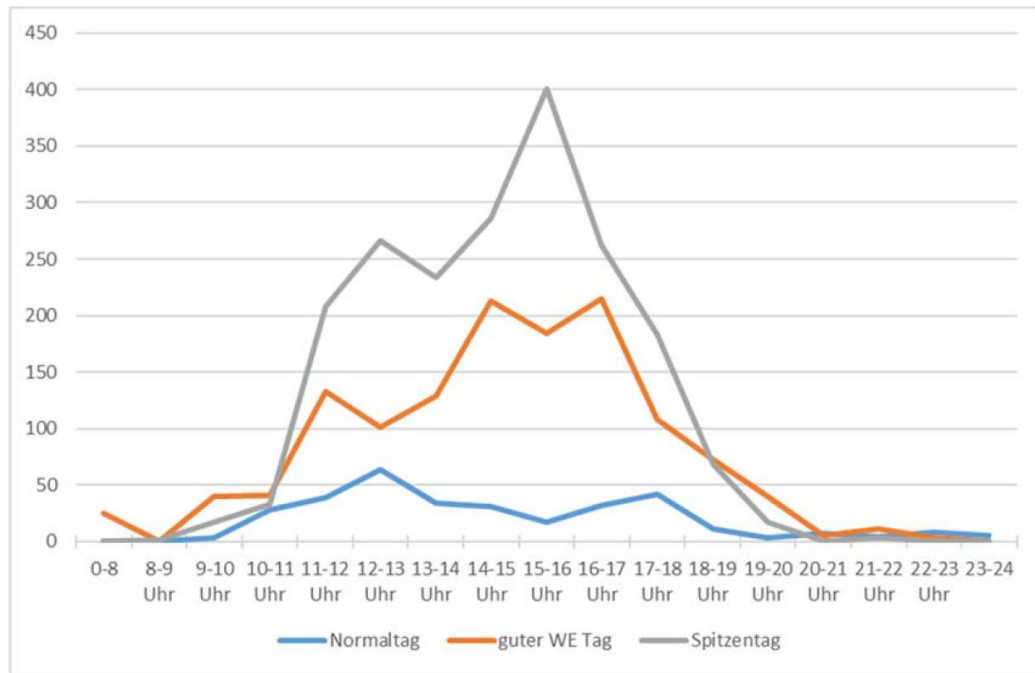
Abbildung 6: Besucherprognose – Jahresgang im Szenario 2¹⁰

An Spitzentagen in der Eröffnungsphase sind allerdings auch deutlich höhere Besucherzahlen möglich, wie Erfahrungswerte aus den Eröffnungsphasen der Hängebrücke Geierlay im Hunsrück mit ca. 5.000 Personen pro Tag oder der Titan RT im Harz mit mehreren tausend Besuchern pro Wochenende belegen. Um an solchen Spitzentagen der Eröffnungsphase eine Beeinträchtigung der Einwohner Rottweils durch Parksuchverkehr und das Entstehen negativer Besuchererlebnisse bei den Touristen durch Verkehrs- und Parkchaos zu vermeiden, sollten Parkmöglichkeiten in der Nähe des Brückeneinstiegs vorgehalten werden und weiter entfernte Parkmöglichkeiten durch ein Parkleitsystem leicht auffindbar sein. Erfahrungen aus der Eröffnungsphase der Hängebrücken Geierlay und Titan RT zeigen, dass die Besucher meist so nahe wie möglich an die Brücke heranfahren und ihr Fahrzeug häufig auch ordnungswidrig am Straßenrand abstellen, wenn kein ausreichendes Parkraumangebot in der Nähe des Brückeneinstiegs vorhanden ist“.¹¹

Das vollständige Gutachten ist im Anhang der Begründung enthalten.

¹⁰ iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil“, München, 2017.

¹¹ Ebenda.



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 7: Besucherprognose – Tagesgang im Szenario 2¹²

XII.2. Verkehr

Luftverkehr

Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe mehrerer Hubschraubersonderlandeplätze inmitten eines vielbeflogenen Schlechtwetterkorridors. Gemäß einer durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 4) erstellten luftrechtlichen Voreinschätzung, bestehen keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen („AVV“; NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) ist nicht erforderlich, da sich die Stützen höhenmäßig überwiegend innerhalb der natürlichen Hinderniskulisse befinden.

Bahnverkehr

Beeinträchtigungen der Bahnanlage sowie des Bahnbetriebs sind nicht zu befürchten. Für die Querung des Bahngeländes durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich muss eine Vereinbarung gem. Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen werden.

Gemäß Stellungnahme der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart des Eisenbahnbundesamts (EBBA) vom 07.02.2018 bestehen unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben:

1. Für die eventuelle Beseitigung eines Bahnübergangs ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG beim Eisenbahnbundesamt durchzuführen.
2. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines

¹² iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil,“ München, 2017.

Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.

3. Sofern nicht geschehen, wird empfohlen einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar über der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.
4. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu keiner Zeit -auch nicht bauzeitlich- beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist die Brücke so zu errichten, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Signale im Bahnhofsbereich jederzeit gewährleistet wird.
5. Es ist zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Pkw- und Fußgängerverkehr

Siehe Kapitel X Verkehrskonzept und Besucherlenkung.

XII.3. Wirtschaft

Das Vorhaben wird zu positiven Auswirkungen für die lokale Wirtschaft führen. Mit der Errichtung des thyssenkrupp Testturms hat die Stadt Rottweil ein neues Wahrzeichen erlangt. Der Turm ist von vielen Stellen in der Stadt deutlich sichtbar, unter anderem auch vom Bockshof. Dementsprechend ist Rottweil für Touristen aus der Region, aber auch aus der Ferne attraktiver geworden. Mit der Errichtung der Fußgängerbrücke wird zum einen erwartet, dass ein weiteres eigenständiges Wahrzeichen entsteht, welches Touristen auf Grund seiner Länge und der besonderen Sichtverhältnisse anzieht, und zum anderen, dass dadurch die Besucher des Testturms einfacher und vor allem direkt in die historische Innenstadt gelangen können. Die geplante Brückenverbindung folgt daher einem integrierten Besucherkonzept (siehe oben).

Das prognostizierte Besucheraufkommen der Brückenanlage von bis zu 200.000 Besuchern pro Jahr würde die historische Innenstadt weiter beleben und mit dem dadurch erhöhten Kundenpotenzial neue Möglichkeiten und Impulse für die lokale Wirtschaft setzen. Konkret geht es dabei um Wachstumspotenziale für das Hotelwesen, die Gastronomie und den Einzelhandel.

XII.4. Sonstige Belange

Rettungskonzept

Die Fußgänger-Hängebrücke wird über ein Alarmsystem verfügen. Dieses setzt sich aus Video-Überwachung und Lautsprechern auf der Brücke zusammen. Bei Überschreitung einer bestimmten Windgeschwindigkeit sowie bei anderen begründeten Anlässen wird die Brücke rasch evakuiert.

Der eingefriedete Bereich um die Brückenportale ist in der Lage im Notfall bis zu ca. 150 Personen aufzunehmen¹³. Die genannten Bereiche könne zudem an beiden Ein- und Ausgängen mittels dort befindlicher Schutztüren mit „Panikbalken“

¹³ Bei einer Grundfläche von 38m² und max. 4 Personen / m²

schnell geöffnet werden. Dies ermöglicht, wenn erforderlich, eine rasche Evakuierung der Fußgänger-Hängebrücke.

Der Fluchtweg von der Brücke beträgt bei einer derzeit geplanten Gesamtlänge von 606 Metern maximal 303 Meter. Im Notfall soll der Notruf parallel an Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Bergwacht erfolgen.

Der Zugang für die Einsatzkräfte zur Brücke wird an beiden Brückenköpfen zentral gewährleistet. Eine entsprechende Abstimmung und Vereinbarung wird mit den örtlich zuständigen Stellen durch den Betreiber der Hängebrücke erfolgen. Die Stadtverwaltung wird in diesen Prozess mit eingebunden.